Gebührentarif zum Reglement über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Eggenwil

vom 31. Mai 1996 (gültig ab 01.01.2022)

Die Einwohnergemeinde Eggenwil erlässt, gestützt auf

§§ 16, 36 und 37 des Reglementes über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Eggenwil vom 31. Mai 1996,

folgenden Gebührentarif:

1. Gebühren für Kehricht- und Sperrgutabfuhr

1.1 Kehricht in handelsüblichen Säcken

Handelsübliche Säcke sind zu versehen mit der folgenden Anzahl

Gebührenmarken zum Nennwert von	Fr. 1.90
a) pro Sack bis max. 17 Liter und 25 kg	½ Marke
b) pro Sack bis max. 35 Liter und 25 kg	1 Marke
c) pro Sack bis max. 60 Liter und 25 kg	2 Marken
d) pro Sack bis max. 110 Liter und 25 kg	3 Marken

1.2 Kehricht in Containern

Norm-Container mit einem Inhalt bis max. 800 Liter und 200 kg sind pro Leerung zu versehen mit einer Plombe zum Nennwert von Fr. 38.00

1.3 Sperrgut

Brennbare, sperrige Einzelstücke, welche der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden können, sind zu versehen mit der folgenden Anzahl

Gebührenmarken zum Nennwert von	Fr. 1.90
a) pro Einzelstück bis max. 50 x 50 x 50 cm und 10 kg	2 Marken
b) pro Einzelstück bis max. 100 x 50 x 60 cm und 25 kg	4 Marken
c) pro Einzelstück bis max. 200 x 80 x 50 cm und 50 kg	6 Marken

2. Gebühr für Grüngutabfuhr und Häckseldienst

2.1 Grüngutbehälter mit Jahresvignetten

Behälter mit pflanzlichen Abfällen aus Haus und Garten sind mit Jahresvignetten zu den folgenden Nennwerten zu versehen:

a) pro Behälter bis max. 80 Liter	Fr. 60.00
b) pro Behälter bis max. 120 Liter	Fr. 90.00

2.2 Grüngutbehälter mit Gebührenmarken

Grüngutbehälter bis max. 35 Liter Inhalt sind pro Leerung zu versehen mit einer Gebührenmarke zum Nennwert von Fr. 3.--

2.3 Grüngutbündel mit Gebührenmarken

Das Bündel bis max. 150 cm Länge, 40 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist zu versehen mit einer Gebührenmarke zum Nennwert von Fr. 3.--

2.4 Häckseldienst

10 Minuten reine Häckselzeit sind gratis. Arbeiten, die 10 Minuten übersteigen, kosten pro angebrochene 5 Minuten Fr. 15.--

3. Grundgebühren

3.1 Die Grundgebühr beträgt pro Jahr und

a) 1-Personen-Haushalt oder Weekend-/Ferienhaus	Fr. 45.00
b) Mehrpersonen-Haushalt	Fr. 90.00
c) Landwirtschafts- oder Gemüsebaubetrieb	Fr. 90.00
d) Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb	Fr. 135.00

3.2 Die Grundgebühr wird durch die Finanzverwaltung jährlich in Rechnung gestellt. Bei Zu- und Wegzügen, Veränderungen im Personenbestand der Haushaltungen erfolgt die Rechnungstellung anteilmässig.

4. Mehrwertsteuer

Die vorstehenden Gebührenansätze verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

5. Verkaufsstellen

Die Gebührentarife und Verkaufsstellen der Gebührenmarken, Plomben und Vignetten werden im jährlich erscheinenden Merkblatt publiziert.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

6.1 Dieser Gebührentarif tritt am 1. August 1996 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt den Tarif vom 19. Dezember 1995.

6.2 Um den Nettoaufwand des laufenden Jahres decken zu können, werden für 1996 die vollen Gebühren gemäss Ziffer 3.1 erhoben. Für bereits verkaufte Säcke oder Gebührenmarken werden keine Differenzbeträge rückerstattet.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Eggenwil beschlossen am 31. Mai 1996.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Eggenwil

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Josef Schüpfer *Walter Bürgi*

Genehmigungsvermerk

1996 – 2020 div. Gebührenreduktionen durch Gemeinderat.

Der **Tarif Gebührenmarken für Schwarzkehricht** wurde vom Gemeinderat am 06.12.2021 beschlossen und auf den 01.01.2022 in Kraft gesetzt.